

## **Pflegezeit zur Pflege naher Angehöriger**

Mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz (der sog. Pflegeversicherungsreform) hat der Gesetzgeber gleichzeitig das Pflegezeitgesetz verabschiedet. Beide Gesetze treten am 01.07.2008 in Kraft. Damit soll Arbeitnehmern die Gelegenheit gegeben werden, bei einem plötzlich pflegebedürftig werdenden nahen Angehörigen zeitweilig die Pflege selbst zu übernehmen oder die Pflege zu organisieren. Als „nahe Angehörige“ gelten die Ehegatten und Lebenspartner, die Eltern und Großeltern, Kinder und Enkelkinder sowie die Geschwister.

Das Gesetz sieht für akute Fälle einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu 10 Tagen vor (§ 2 Pflegezeitgesetz). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit und auch auf vollständige Freistellung für bis zu 6 Monaten, allerdings ohne Entgeltfortzahlung.

Bei der Inanspruchnahme einer vollen Freistellung ist hinsichtlich der Sozialversicherung folgendes zu beachten:

Mit dem ersten Tag der Freistellung erlischt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 19 SGB V noch für einen Monat fortbestehende Leistungspflicht der Krankenkasse wurde für die Pflegezeit ausdrücklich ausgeschlossen. Um nicht den Krankenversicherungsschutz zu verlieren, ist es notwendig, sich **unverzüglich** freiwillig weiterzuversichern, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht anderweitig gewährleistet ist, etwa durch eine Familienversicherung. Die Pflegeversicherung gewährt einen Zuschuss zur Pflegeversicherung und zur freiwilligen Krankenversicherung in Höhe des jeweiligen Mindestbeitrags, ferner die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Auch privat Krankenversicherte erhalten den Beitragszuschuss in Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Auch die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung endet mit Beginn der vollen Freistellung. Allerdings kann sich gemäß § 44 SGB XI eine Rentenversicherungspflicht für die Pflegeperson ergeben, wenn sie den Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegt. Bei einer vollen Freistellung besteht somit eine Unsicherheit bezüglich der Rentenversicherung, denn die Pflegezeit kann auch bei geringem Pflegebedarf in Anspruch genommen werden, also für einen pflegerischen Bedarf, der nach dem Pflegeversicherungsgesetz noch keine Leistungen der Pflegeversicherung begründen würde und folglich auch keine Rentenversicherungspflicht. Hier kann somit eine Rentenversicherungslücke bestehen.

Peter Dietrich